Einbürgerungsvoraussetzungen für die privilegierte Einbürgerung gemäß § 9 des Staatsangehörigkeitsgesetzes

(Einbürgerung über den deutschen Ehegatten)

Ist der Einbürgerungsbewerber mit einem deutschen Ehegatten verheiratet, besteht nach § 9 StAG die Möglichkeit, bereits nach drei Jahren eingebürgert zu werden, vorausgesetzt, die eheliche Gemeinschaft besteht seit mindestens zwei Jahren.

Bitte beachten Sie, dass das Antragsformular erst bei der Antragsabgabe persönlich unterschrieben werden muss, da die Personenidentität der antragstellenden Person durch das Gegensiegeln des Beamten bestätigt wird!

Die erforderliche Mindestaufenthaltszeit
Der Einbürgerungsbewerber muss sich mindestens seit drei Jahren rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Das bedeutet, dass der rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt im Inland in den der Einbürgerung vorausgehenden fünf Jahren grundsätzlich ununterbrochen bestanden haben muss.

Der rechtmäßige Aufenthalt in Deutschland beginnt mit der Ausstellung der ersten Aufenthaltserlaubnis. Daher kann die rechtmäßige Aufenthaltszeit von der tatsächlichen Aufenthaltszeit abweichen (z.B., wenn die erste Aufenthaltserlaubnis erst mehrere Monate nach der Ersteinreise erteilt wird).

Anrechenbare rechtmäßige Aufenthaltszeiten sind Zeiten, in denen der Einbürgerungsbewerber:

- ein Aufenthaltsrecht als freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger, Staatsangehöriger der Schweiz oder eines EWR-Staates,
- eine Niederlassungserlaubnis
- eine Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung, -bewilligung oder -befugnis besessen hat, oder
- vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit war,
- der Aufenthalt als heimatloser Ausländer kraft Gesetzes erlaubt war, oder
- eine Erlaubnisfiktion bestand.

Es ist zu beachten, dass Zeiten einer Duldung nicht auf die Mindestaufenthaltszeit angerechnet werden können.

Aufenthaltsgestattungszeiten können nur in den Fällen der unanfechtbaren Anerkennung als Asylberechtigte angerechnet werden sowie in den Fällen der unanfechtbaren Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (ausländischer Flüchtling).

Aufenthaltsunterbrechungen:
Eine Unterbrechung des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland liegt in der Regel vor, wenn der Einbürgerungsbewerber sich länger als 6 Monate (zusammenhängend) im Ausland aufgehalten hat.

Eine Unterbrechung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts liegt vor, wenn der Einbürgerungsbewerber sich in Deutschland aufgehalten hat, ohne eine gültige Aufenthaltserlaubnis zu besitzen (z.B., wenn die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nicht rechtzeitig beantragt wurde).

Es muss im Einzelfall von der Einbürgerungsbehörde geprüft werden, ob Aufenthaltsunterbrechungen einer Einbürgerung entgegenstehen oder ob rechtmäßige Aufenthaltszeiten vor der Unterbrechung auf die erforderliche Mindestaufenthaltszeit angerechnet werden können!

Besitz eines qualifizierten Aufenthaltstitels
Ein Ausländer muss zum Zeitpunkt der Einbürgerung ein unbefristetes Aufenthaltsrecht haben (z.B. eine Niederlassungserlaubnis, unbefristete Aufenthaltserlaubnis).

Eine befristete Aufenthaltserlaubnis ist für eine Einbürgerung nur dann ausreichend, wenn sie für andere Aufenthaltszwecke als den in den §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wurde.

Sicherstellung des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme von SGB II oder SGB XII Leistungen
Der Einbürgerungsbewerber soll bei einer Anspruchseinbürgerung in der Lage sein, den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten (SGB II "Bürgergeld") oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu erbringen.

Durch Regelabfragen beim Sozialamt, Bundeagentur für Arbeit und Jobcenter werden Auskünfte darüber eingeholt, ob der Einbürgerungsbewerber Leistungen bezieht und wie seine Bemühungen sind, in absehbarer Zeit aus dem Leistungsbezug auszuscheiden.

In Einzelfällen kann der Einbürgerungsbewerber von der Einbürgerungsstelle aufgefordert werden, seine Bewerbungsbemühungen nachzuweisen.

Straffreiheit
Grundsätzlich soll der Einbürgerungsbewerber nicht wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt worden sein. Um dies feststellen zu können, werden von der Einbürgerungsbehörde Regelanfragen an das Landeskriminalamt, das Bundeszentralregister und den Verfassungsschutz gesandt.

Ausnahmen:
Bei der Einbürgerung bleiben außer Betracht:
- die Verhängung von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln nach dem Jugendgerichtsgesetz
- Verurteilungen zu einer Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen
- Verurteilungen zu Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden sind.

Bei mehreren Verurteilungen zu Geld- und Freiheitsstrafen sind diese zusammenzuzählen. Treffen Geld- und Freiheitsstrafe zusammen, entspricht ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe.

Übersteigen die Strafe oder die Summe der Strafen geringfügig die 90 Tagessätze (wobei derzeit 21 Tagessätze als geringfügig angesehen werden), so entscheidet die Behörde im Einzelfall, ob diese außer Betracht bleiben kann. Hierbei wird auch die Sozialprognose des Einbürgerungsbewerbers beurteilt.

Wenn der Einbürgerungsbewerber insgesamt zu mehr als 111 Tagessätzen verurteilt worden ist und diese noch nicht aus dem Bundeszentralregister gelöscht wurden, ist eine Einbürgerung nach derzeitiger Erlasslage nicht möglich.

So lange die Verurteilungen im Bundeszentralregister aufgeführt werden, sind sie für eine Einbürgerung beachtlich. Die Löschungsfristen im Bundeszentralregister können je nach Höhe der Verurteilung bis zu 15 Jahre betragen.

Ist eine Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt und die Bewährungszeit noch nicht abgelaufen, prüft die Einbürgerungsbehörde, ob der Einbürgerungsantrag abgelehnt oder das Verfahren bis zum Erlass der Freiheitsstrafe nach Ablauf der Bewährungszeit ausgesetzt wird.

Besitz von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache
Unabhängig von der Art der Einbürgerung (Anspruchs-, Ehegatten-, Ermessenseinbürgerung) und des Alters des Antragstellers muss ein Einbürgerungsbewerber grundsätzlich über ausreichende schriftliche und mündliche Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und diese auch nachweisen können.

Nachweis:
Die erforderlichen Sprachkenntnisse sind in der Regel nachgewiesen, wenn der Einbürgerungsbewerber (einer der folgenden Nachweise reicht aus):

a) das Zertifikat Deutsch auf dem Niveau B1 oder ein gleichwertiges oder höherwertiges Sprachdiplom erworben hat,
b) eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen eines Integrationskurses erhalten hat oder das Zertifikat "Integrationskurs" vorweisen kann,
c) einen Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertigen deutschen Schulabschluss erworben hat und im Fach Deutsch mindestens die Note "ausreichend" erzielt hat,
d) in die 10. Klasse einer weiterführenden Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) versetzt worden ist und im Fach Deutsch mindestens die Note "ausreichend" erzielt hat,
e) ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen hat,
f) eine deutsche Berufsausbildung (keine Umschulungsmaßnahme!) erfolgreich abgeschlossen hat.

Bei minderjährigen Einbürgerungsbewerbern, die noch keinen Schulabschluss erwerben konnten, reicht es aus, wenn sie über eine altersgemäße Sprachentwicklung verfügen. Dies ist gegeben, wenn das Kind vier Jahre eine deutschsprachige Schule erfolgreich besucht hat und im Fach Deutsch durchgehend die Note "ausreichend" erzielt wurde.

Für Gastarbeiter nach § 10 Abs. 4a StAG ist es ausreichend, wenn sie zeigen, dass sie sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen können.

Ausnahmen:
a) Von der Voraussetzung der ausreichenden Kenntnis der deutschen Sprache wird abgesehen, wenn der Einbürgerungsbewerber wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit bzw. Behinderung nicht in der Lage ist, diese Voraussetzungen zu erfüllen. Nicht jede Krankheit oder Behinderung führt dazu, dass die ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachgewiesen werden müssen. Vielmehr muss sich der Einbürgerungsbewerber, sofern ein Ausschlussgrund nicht offensichtlich ist, durch ein ärztliches Attest bestätigen lassen.
b) Von der Voraussetzung der ausreichenden Kenntnis der deutschen Sprache wird auch abgesehen, wenn der Einbürgerungsbewerber wegen seines Alters nicht in der Lage ist, diese Voraussetzungen zu erfüllen.

c) Die Zulassung einer Ausnahme von der Voraussetzung ist immer eine Einzelfallprüfung der Behörde!
d) Von österreichischen Einbürgerungsbewerbern wird kein Nachweis der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache verlangt.

Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (staatsbürgerliche Kenntnisse)
Unabhängig von der Art der Einbürgerung (Anspruchs-, Ehegatten-, Ermessenseinbürgerung) muss ein Einbürgerungsbewerber (ab dem 16. Lebensjahr) grundsätzlich über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügen und diese auch nachweisen können.

Nachweis:
Die erforderlichen staatsbürgerlichen Kenntnisse sind in der Regel nachgewiesen, wenn der Einbürgerungsbewerber:
a) einen Einbürgerungstest (nicht zu verwechseln mit einem Orientierungskurs) erfolgreich absolviert hat oder
b) einen Abschluss einer deutschen Hauptschule oder einen vergleichbaren oder höheren Schulabschluss nachweisen kann oder
c) den Test „Leben in Deutschland“ mit mindestens 17 Punkten bestanden hat.

Ausnahmen:
a) Von der Voraussetzung der staatsbürgerlichen Kenntnisse wird abgesehen, wenn der Einbürgerungsbewerber wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit bzw. Behinderung nicht in der Lage ist, diese Voraussetzungen zu erfüllen.
b) Von der Voraussetzung der staatsbürgerlichen Kenntnisse wird auch abgesehen, wenn der Einbürgerungsbewerber wegen seines Alters nicht in der Lage ist, diese Voraussetzungen zu erfüllen.

Der Nachweis einer altersbedingten Unmöglichkeit der Erfüllung der Anforderung ist in Form eines geeigneten fachärztlichen Attests zu erbringen.

Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit(en)
Seit Inkrafttreten der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Juni 2024 ist die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit nicht mehr notwendig. In einigen Fällen tritt mit Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit jedoch ein automatischer Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit ein. Bitte informieren Sie sich über die geltende Rechtslage in Ihrem Herkunftsstaat.